

Amtliche Abkürzung:	KStDV 1994	Quelle:	
Neugefasst durch	22.02.1996		
Bek. vom:		Fundstelle:	BGBl I 1996, 365
Gültig ab:	24.06.1977	FNA:	FNA 611-4-6
Dokumenttyp:	Rechtsver- ordnung		

Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung 1994

Zum 24.04.2024 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 22.2.1996 I 365;
zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 11 G v. 1.4.2015 I 434

Fußnoten

(+++ Textnachweis ab: 24.6.1977 +++)
(+++ Zur Anwendung vgl. § 6 +++)

Überschrift: IdF d. Bek. v. 22.2.1996 I 365 mWv 18.12.1993

Die V wurde aufgrund des § 53 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes vom 31.8.1976 (BGBl. I S. 2597, 2599) von der Bundesregierung erlassen.

Zu § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes

§ 1 Allgemeines

Rechtsfähige Pensions-, Sterbe-, Kranken- und Unterstützungskassen sind nur dann eine soziale Einrichtung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b des Gesetzes, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Leistungsempfänger dürfen sich in der Mehrzahl nicht aus dem Unternehmer oder dessen Angehörigen und bei Gesellschaften in der Mehrzahl nicht aus den Gesellschaftern oder deren Angehörigen zusammensetzen.
2. Bei Auflösung der Kasse darf ihr Vermögen vorbehaltlich der Regelung in § 6 des Gesetzes satzungsmäßig nur den Leistungsempfängern oder deren Angehörigen zugute kommen oder für ausschließlich gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwendet werden.
3. Außerdem müssen bei Kassen mit Rechtsanspruch der Leistungsempfänger die Voraussetzungen des § 2, bei Kassen ohne Rechtsanspruch der Leistungsempfänger die Voraussetzungen des § 3 erfüllt sein.

§ 2 Kassen mit Rechtsanspruch der Leistungsempfänger

(1) Bei rechtsfähigen Pensions- oder Sterbekassen, die den Leistungsempfängern einen Rechtsanspruch gewähren, dürfen die jeweils erreichten Rechtsansprüche der Leistungsempfänger vorbehaltlich des Absatzes 2 die folgenden Beträge nicht übersteigen:

als Pension	25.769 Euro	jährlich,
als Witwengeld	17.179 Euro	jährlich,

als Waisengeld	5.154 Euro	jährlich für jede Halbwaise,
	10.308 Euro	jährlich für jede Vollwaise,
als Sterbegeld	7.669 Euro	als Gesamtleistung.

(2) ¹Die jeweils erreichten Rechtsansprüche, mit Ausnahme des Anspruchs auf Sterbegeld, dürfen in nicht mehr als 12 vom Hundert aller Fälle auf höhere als die in Absatz 1 bezeichneten Beträge gerichtet sein. ²Dies gilt in nicht mehr als 4 vom Hundert aller Fälle uneingeschränkt. ³Im Übrigen dürfen die jeweils erreichten Rechtsansprüche die folgenden Beträge nicht übersteigen:

als Pension	38.654 Euro	jährlich,
als Witwengeld	25.769 Euro	jährlich,
als Waisengeld	7.731 Euro	jährlich für jede Halbwaise,
	15.461 Euro	jährlich für jede Vollwaise.

Fußnoten

§ 2: IdF d. Art. 5 Nr. 1 G v. 19.12.2000 I 1790 mWv 1.1.2002

§ 3 Kassen ohne Rechtsanspruch der Leistungsempfänger

Rechtsfähige Unterstützungskassen, die den Leistungsempfängern keinen Rechtsanspruch gewähren, müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Leistungsempfänger dürfen zu laufenden Beiträgen oder zu sonstigen Zuschüssen nicht verpflichtet sein.
2. Den Leistungsempfängern oder den Arbeitnehmervertretungen des Betriebs oder der Dienststelle muß satzungsgemäß und tatsächlich das Recht zustehen, an der Verwaltung sämtlicher Beträge, die der Kasse zufließen, beratend mitzuwirken.
3. Die laufenden Leistungen und das Sterbegeld dürfen die in § 2 bezeichneten Beträge nicht übersteigen.

Zu § 5 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes

§ 4 Kleinere Versicherungsvereine

Kleinere Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 210 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sind von der Körperschaftsteuer befreit, wenn

1. ihre Beitragseinnahmen im Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre einschließlich des im Veranlagungszeitraum endenden Wirtschaftsjahrs die folgenden Jahresbeträge nicht überstiegen haben:
 - a) 797.615 Euro bei Versicherungsvereinen, die die Lebensversicherung oder die Krankenversicherung betreiben,
 - b) 306.775 Euro bei allen übrigen Versicherungsvereinen, oder
2. sich ihr Geschäftsbetrieb auf die Sterbegeldversicherung beschränkt und sie im übrigen die Voraussetzungen des § 1 erfüllen.

Fußnoten

§ 4 Eingangssatz: IdF d. Art. 2 Abs. 11 Nr. 1 G v. 1.4.2015 I 434 mWv 1.1.2016

§ 4 Nr. 1 Buchst. a u. b: IdF d. Art. 5 Nr. 2 G v. 19.12.2000 I 1790 mWv 1.1.2002

Zu § 26 Abs. 3 des Gesetzes

§ 5 (weggefallen)

Fußnoten

§ 5: Aufgeh. durch Art. 3 V v. 17.11.2010 I 1544 mWv 23.11.2010

Schlußvorschrift

§ 6 Anwendungszeitraum

Die Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2016 anzuwenden.

Fußnoten

§ 6: IdF d. Art. 2 Abs. 11 Nr. 2 G v. 1.4.2015 I 434 mWv 1.1.2016

§ 7 [weggefallen]

(Inkrafttreten)

Anlage (weggefallen)

Fußnoten

Anlage: Aufgeh. durch Art. 3 V v. 17.11.2010 I 1544 mWv 23.11.2010

Redaktionelle Hinweise

Diese Norm enthält mindestens eine nichtamtliche Überschrift.
Diese Norm enthält nichtamtliche Satznummern.

© juris GmbH